



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 19
Bayreuth, 25. November 2021

Seite 231

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Forstrecht und Pflanzenschutzrecht; Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher	232
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2021	233
Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2021	234

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	236
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	237

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2021	238
--	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	239
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Änderung der Gebührensatzung.....	240
Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen	240

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	241
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	244
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 7833 - 1 - 1

Forstrecht und Pflanzenschutzrecht; Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung

Die Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, Freising, hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 den Erlass einer Anordnung zur Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker und Kupferstecher beantragt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern - Waldschadinsektenverordnung).

Die von der Landesanstalt vorgetragenen Gründe für den Erlass der Anordnung sind überzeugend. Die Anordnung betrifft die Bekämpfung der besonders gefährlichen Borkenkäferarten Buchdrucker und Kupferstecher. Beide Käferarten konnten in den vergangenen Jahren oftmals eine dritte Generation anlegen – sie befinden sich nach Einschätzung der Landesanstalt somit in Massenvermehrung. Hiervon ist der Regierungsbezirk Oberfranken und hier insbesondere der Frankenwald sehr stark betroffen. Die Gefahr der Borkenkäfermassenvermehrung wird sich im Übrigen mit der prognostizierten Erwärmung des Klimas in unseren Breiten noch verschärfen. Der Schwärmflug der Käfer im Frühjahr kann dann früher einsetzen, wodurch den Käfern mehr Zeit für Bruten bis zum Spätsommer zur Verfügung steht. Demgegenüber wirken auf die Wirtsbäume die sich verändernden Umweltbedingungen als Stressfaktor, der ihre Anfälligkeit gegenüber Schaderregern erhöht.

Es ist somit keine deutliche Verbesserung der Lage bei der Borkenkäfergefährdung absehbar, sodass die bis zum 31. Dezember 2021 geltende Anordnung der Regierung von Oberfranken um weitere fünf Jahre zu verlängern ist. Die Anordnung wurde mit den drei oberfränkischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Vorfeld abgestimmt.

Bayreuth, 3. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes calcographus*)

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Waldschadinsektenverordnung (WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser

Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 WaldSchadInV). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 WaldSchadInV).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Oberfränkischen

Amtsblatt entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Oberfranken in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
95420 Bayreuth,
Hausanschrift: Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 3. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 12 - 1512 - 15 - 105

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fränkische Schweiz-Museum" hat in der Sitzung vom 1. Juni 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Oktober 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 105 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2

KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Fränkische Schweiz-Museum", im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 162, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. November 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 725.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 14.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	650.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	650.000,00 €

Der Fränkische Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	260.000,00 €
Landkreis Forchheim 4/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	260.000,00 €
Landkreis Bamberg 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	65.000,00 €
Stadt Pottenstein 1/10 des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>65.000,00 €</u>
Summe	650.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 19. Oktober 2021
Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum
Florian W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 97

**Nachtragshaushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 11. Oktober 2021 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. November 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 97 - 10, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. November 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Nachtragshaushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Vorbemerkung

Die Baukosten des Multifunktionsgebäudes erhöhen sich voraussichtlich in 2021 um 1.000.000,00 €.

Der bislang aus Eigenmitteln finanzierte Bau des Multifunktionsgebäudes soll nachträglich durch eine Fremdmittelfinanzierung im Haushaltsjahr 2021 gegenfinanziert werden. Durch diese Fremdmittelaufnahme ist eine Anpassung der Haushaltssatzung erforderlich.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	<i>bisher</i>	<i>Veränderung</i>		<i>neu</i>
im Erfolgsplan				
in den Erträgen auf	9.860.000,00 €	0,00 €		9.860.000,00 €
in den Aufwendungen auf	32.360.000,00 €	30.000,00 €		32.390.000,00 €
und somit ein Defizit von	22.500.000,00 €	30.000,00 €		22.530.000,00 €
und im Vermögensplan				
in den Deckungsmitteln auf	38.300.000,00 €	1.030.000,00 €		39.330.000,00 €
in den Ausgaben auf	38.300.000,00 €	1.030.000,00 €		39.330.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben waren bislang im Vermögensplan nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen im Vermögenshaushalt wird unter Berücksichtigung der Baukostensteigerung von 0,00 € auf 8.600.000,00 € erhöht. Der Bedarf an Eigenmittel aus dem Umlaufvermögen wird um 7.600.000,00 € reduziert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2021
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Der Vorstandsvorsitzende
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 13 - 2263

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Dezember 2021** bestellt:

- Benjamin Herrmann, Waldblick 13, 96117 Memmelsdorf, auf den Bezirk **Hollfeld**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden im Rahmen der Massenausschreibung zum **1. Januar 2022** bestellt:

- Frank Marschall, Chemnitzer Straße 14, 95100 Selb, auf den Bezirk **Arzberg**
- Dieter Mayer, Am Draisdorfer Weg 5, 96250 Dörringstadt, auf den Bezirk **Bad Staffelstein 1**
- Dieter Jenner, Grabenstraße 26, 96149 Breiten-
güßbach, auf den Bezirk **Bad Staffelstein 2**
- Martin Kroner, Zur Hohen Reuth 4, 95180 Berg, auf den Bezirk **Bad Steben**
- Franz-Josef Kirchner, Elisabethenstraße 7, 96158 Frensdorf, auf den Bezirk **Bamberg 1**
- Frank Hanika, Heimgasse 14, 96132 Aschbach, auf den Bezirk **Bamberg 8**
- Hans-Jürgen Scheuering, Am Tiergarten 59, 96148 Baunach, auf den Bezirk **Baunach**
- Jochen Linhardt, Fischbach 22, 95466 Weiden-
berg, auf den Bezirk **Bayreuth 3**
- Tobias Ackermann, Grafenwöhrer Straße 11, 92676 Eschenbach, auf den Bezirk **Bayreuth 4**
- Gerald Kastl, Bonhoefferring 21, 95469 Speichers-
dorf, auf den Bezirk **Bayreuth 8**
- Holger Stäblein, Fischerei 46, 96120 Bischberg, auf den Bezirk **Bischberg**
- Michael Kaiser, St.-Kunigunden-Str. 14, 96138 Burgebrach, auf den Bezirk **Burgebrach**
- Reinhold Hofmann, Wadendorf 10, 95515 Plan-
kenfels, auf den Bezirk **Burgkunstadt**
- Erich Rottmann, Erlenweg 47, 96482 Ahorn, auf den Bezirk **Coburg 2**
- Jürgen Raab, Am Leschbach 1 a, 91094 Langen-
sendelbach, auf den Bezirk **Effeltrich**
- Bernd Geiser, Beethovenstraße 60, 95032 Hof, auf den Bezirk **Feilitzsch**
- Oliver Suck, In der Huth 12, 96158 Frensdorf, auf den Bezirk **Forchheim 1**
- Thomas Hennig, Wannbach 125, 91362 Pretzfeld, auf den Bezirk **Forchheim 2**
- Stefan Böhmer, Mühlleite 19, 96155 Buttenheim, auf den Bezirk **Forchheim 4**
- Bernd Jahreis, Metzlersreuth 62, 95482 Gefrees, auf den Bezirk **Gefrees**
- Ernst Ringel, Friedrich-Ebert-Straße 13, 96173 Oberhaid, auf den Bezirk **Hallstadt**
- Dieter Raab, Ziegelhütte 24, 96155 Buttenheim, auf den Bezirk **Heiligenstadt**
- Markus Bock, Losau 51, 95365 Rugendorf, auf den Bezirk **Heinersreuth**
- Michael Seel, Siegfriedstraße 59, 95233 Helm-
brechts, auf den Bezirk **Helmbrechts 2**
- Detlef Kräck, Hauptstraße 7 a, 91356 Kirchehren-
bach, auf den Bezirk **Heroldsbach**
- Hans Merz, Kirchenberg 4, 91338 Igensdorf-Etlas-
wind, auf den Bezirk **Hetzles**
- Robert Schmitt, Altensee 5, 96138 Burgebrach, auf den Bezirk **Hirschaid**
- Matthias Ruhland, Klösterleinsweg 16, 95028 Hof, auf den Bezirk **Hof 1**
- Jens Nießner, Weidenstraße 26, 95111 Rehau, auf den Bezirk **Hof 7**
- Hilmar Stadter, Am Förtschentor 11, 96479 Weit-
ramsdorf, auf den Bezirk **Kasendorf**
- Michael Betz, Jägersteig 1, 95119 Naila, auf den Bezirk **Köditz**
- Berthold Schubert, Kanzleistraße 55, 96328 Küps, auf den Bezirk **Kronach 1**
- Martin Stübinger, Oberzettlitz 39, 95326 Kulm-
bach, auf den Bezirk **Kulmbach 1**
- Günter Dech, Giecher Str. 4, 96110 Starken-
schwind, auf den Bezirk **Litzendorf**
- Stefan Groh, Am Schloth 2, 95336 Mainleus, auf den Bezirk **Mainleus**
- Thomas Zeidler, Selber Straße 47, 95199 Thier-
stein, auf den Bezirk **Marktleugast**
- Peter Panzer, Wiesenstraße 4, 95709 Tröstau, auf den Bezirk **Marktredwitz 2**
- Günter Schmelzer, Kemmerstraße 33, 96052 Bamberg, auf den Bezirk **Memmelsdorf**
- Stefan Neuner, Gerd-Baumann-Straße 7, 95490 Mistelgau, auf den Bezirk **Mistelgau**
- Claus Freimuth, Quellenstraße 4 b, 95213 Münch-
berg, auf den Bezirk **Münchberg 1**

- Harald Will, Maierhof 22, 95358 Guttenberg, auf den Bezirk **Neuenmarkt**
- Christa Butterhof-Lorenz, Goldwitzerstraße 7, 91077 Neunkirchen am Brand, auf den Bezirk **Neunkirchen am Brand**
- Heinrich Kessel, Theißensteiner Straße 7, 96472 Rödental, auf den Bezirk **Neustadt 2**
- Tobias Neder, Obere Straße 14, 96358 Teuschnitz, auf den Bezirk **Nordhalben**
- Michael Rieß, Schaumberg 8 a, 95145 Oberkotzau, auf den Bezirk **Oberkotzau**
- Jochen Freiberger, Neuhof 45, 95473 Creußen, auf den Bezirk **Pegnitz 1**
- Peter Butterhof, Traubstraße 7, 96132 Schlüsselfeld, auf den Bezirk **Pettstadt**
- Roland Lottes, Erlenstraße 7, 95111 Rehau, auf den Bezirk **Rehau**
- Armin Lauerhaas, Klingenstraße 12, 96138 Burgbrach, auf den Bezirk **Schlüsselfeld**
- Matthias Hauer, Frankenwaldstraße 9, 95126 Schwarzenbach an der Saale, auf den Bezirk **Schönwald**
- Joachim Schade, Pacellistraße 39, 95119 Naila, auf den Bezirk **Schwarzenbach am Wald**
- Hardy Habe nicht, Pfarrstraße 5, 95100 Selb, auf den Bezirk **Selb 2**
- Markus Dütsch, Hintere Schnaid 22 a, 96346 Wallenfels, auf den Bezirk **Selbitz**
- Ronald Walter, Mühlendorfer Straße 4, 96135 Stegaurach, auf den Bezirk **Stegaurach**
- Roland Stauffer, Dennig 11, 93617 Kronach, auf den Bezirk **Steinwiesen**
- Michael Voit, Gartenstraße 15, 95707 Thiersheim, auf den Bezirk **Thiersheim**
- Michael Sperer, Dooser Straße 40, 91344 Waischenfeld, auf den Bezirk **Waischenfeld**
- Ralf Hopf, Am Anger 3 a, 96328 Küps, auf den Bezirk **Wallenfels**
- Norbert Puchtler, Altdrossenfeld 12, 95512 Neudrossenfeld, auf den Bezirk **Weidenberg**
- Dieter Spaderna, Ziegelanger 5, 96250 Ebensfeld, auf den Bezirk **Weismain**
- Jürgen Polster, Kirchenlamitzer Straße 40, 95163 Weißenstadt, auf den Bezirk **Weißenstadt**
- Stefan Koziol, Massenhäuserstraße 5, 96476 Bad Rodach, auf den Bezirk **Weitramsdorf**
- Jörg Pscherer, Goethestraße 1 a, 95632 Wunsiedel, auf den Bezirk **Wunsiedel 2**
- Benjamin Lösel, P.-Fer.-Steinheimer-Str. 20, 96103 Hallstadt, auf den Bezirk **Zapfendorf**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum 1. Januar 2022 bestellt:

- Florian Mützel, Fritz-Eberle-Str. 24, 96049 Bamberg, auf den Bezirk **Bamberg 2**
- Klaus Spätling, Allersdorf 6, 91327 Gößweinstein, auf den Bezirk **Kirchhehrenbach**
- Michael Werner, Birkenstraße 12, 95339 Neuenmarkt, auf den Bezirk **Bayreuth 6**

Bayreuth, 3. November 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8322 - 4 - 4

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Wind- energie" betreffend die Neuauswei- sung des Vorranggebietes für Wind- kraftanlagen 500 "Fornbach-West"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 22. April 2021 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 500 "Fornbach-West", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **26. November 2021 bis 21. Januar 2022** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 21. Januar 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 15. November 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 5. Oktober 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. Oktober 2021, Nr. 44 - 1444.02, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. November 2021
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.580.000,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.140.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.600.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.600.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	960.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>640.000,00 €</u>
	1.600.000,00 €

b) Vermögenshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €

Mitgliedsgemeinden insgesamt
40 % des nicht gedeckten
Finanzbedarfs 0,00 €
0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2020 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 28. Oktober 2021
Zweckverband
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 3 - 8 - 5

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 28. September 2021 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P111) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Jahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.145.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.435.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine nach Art. 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kulmbach, 8. November 2021
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.4 - 4 - 3 - 2

**Zweckverband
Bauschuttdeponie Kirchleus;
Änderung der Gebührensatzung**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 28. September 2021 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

**Dritte Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes
Bauschuttdeponie Kirchleus**

Vom 28. September 2021

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus vom 29. Juli 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2017 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes, die zur Ablagerung bzw. Entgegennahme der im Gebiet des

Zweckverbandes anfallenden Abfälle zugelassen ist, betragen die Gebühren

1. bei unbelastetem Erdaushub, Abraum, Kies
8,60 €/t bzw. 15,50 €/m³
2. bei nicht aufbereitungsfähigem mineralischem Bauschutt (auch mit Erdaushub vermischt)
13,00 €/t bzw. 19,50 €/m³
3. bei Produktionsrückständen (Granitsteinen)
13,00 €/t bzw. 19,50 €/m³
4. bei Produktionsrückständen (Schlämmen)
17,25 €/t bzw. 25,90 €/m³
5. bei sonstigen Produktionsrückständen
21,60 €/t bzw. 21,60 €/m³
6. bei Wurzelstöcken
80,00 €/t bzw. 136,00 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kulmbach, 28. September 2021
Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
Klaus Peter S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 – 8717 - 1 - 17 - 2

**Verordnung über die Zuständigkeit
für die Aufstellung eines
Lärmaktionsplans bei nicht
gemeindeübergreifenden Fällen**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zuständigkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Gemeinde Inning a. Ammersee,
Postanschrift: Pfarrgasse 13,
82266 Inning a. Ammersee

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 5. November 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel 2021

*Verleihung des Frankenwürfels 2021;
Sternkoch Alexander Herrmann aus Wirsberg dies-
jähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 36. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten nach einer Pause im letzten Jahr den Frankenwürfel. Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche.

Die traditionelle Frankenwürfelverleihung als gemeinsame ober-, mittel- und unterfränkische Veranstaltung mit geladenen Gästen konnte heuer coronabedingt leider nicht wie gewohnt stattfinden. Stattdessen haben sich die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, und ihre Kollegen Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer und Regierungspräsident Dr. Eugen Ehmann aus Mittel- bzw. Unterfranken entschieden, in diesem Jahr den Frankenwürfel persönlich den Preisträgern ihres jeweiligen Regierungsbezirks zu übergeben.

Alexander Herrmann ist der Preisträger des Jahres 2021 aus Oberfranken. Von weit her kommen die Gäste, um in Wirsberg exquisite Spitzengastronomie mit regionaler Identität zu genießen. Der gefragte TV-Koch wurde für seine Kochkunst mittlerweile bereits mit dem zweiten Michelin-Stern ausgezeichnet. "Der plötzliche Unfalltod seiner Eltern lehrte ihn, die guten Momente im Leben viel stärker wertzuschätzen und nicht als selbstverständlich zu erachten. Alexander Herrmann ist kein fränkischer Jammerer, sondern ein Optimist. Die Notwendigkeit, das Leben ohne den Rückhalt der Eltern meistern zu müssen, prägte in ihm Eigenschaften wie Anpassungsfähigkeit, Vielseitigkeit, Beharrlichkeit, Standhaftigkeit, Beweglichkeit, Selbstbewusstsein, Gelassenheit und Heiterkeit – genau jene Eigenschaften also, die Hans Max von Aufseß mit den Begriffen wendig, witzig und widersprüchlich so treffend beschrieben und als Markenzeichen des Gewürfelten Franken ausgemacht hat", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über den neuen oberfränkischen Preisträger in ihrer Laudatio.

Die Verleihung fand im kleinen Rahmen in "Herrmann's Posthotel" in Wirsberg statt.

Mittelfränkischer Preisträger ist der Altoberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Ulrich Maly. Aus Unterfranken wurde die Erlebnisbäuerin Ute Leyh aus Rentweinsdorf mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel:
www.frankenwuerfel.de

Bauen

Pressemitteilung vom 26. Oktober 2021

Straßenbauförderung: 460.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Münchberg

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Münchberg und hat dazu im Zuge des Ausbaus der Bayreuther Straße in Münchberg für den städtischen Kostenanteil der Gehwege nun eine Förderung von 460.000 Euro bewilligt.

Die Stadt Münchberg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu werden die Gehwege entlang der Bayreuther Straße auf einer Länge von rund 670 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Gehwege weisen aufgrund des unzureichenden Aufbaues zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Zudem bestehen sowohl Defizite in der Gehwegführung und der Gehwegbreite als auch Mängel bei der Barrierefreiheit und den Sichtverhältnissen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,66 Millionen Euro, von denen rund 710.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 460.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 65 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2022 beginnen.

Pressemitteilung vom 3. November 2021

Straßenbauförderung: 135.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Ebensfeld für den Neubau der Brücke über den Kellbach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Ebensfeld. Die nun bewilligte Förderung in Höhe von bis zu 135.000 Euro dient dem Ersatzneubau der Brücke über den Kellbach im Ortsteil Prächting.

Der Markt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und will die mittlerweile gewichtsbeschränkte und verkehrlich eingengte Brücke über den Kellbach richtliniengemäß neu bauen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 230.000 Euro, von denen rund 190.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 135.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 70 Prozent aus dem Finanzausgleichs-

gesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Zustand der bestehenden Brücke entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen der vorhandenen Schäden und der verkehrlichen Beschränkungen ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufzuschieben gewesen.

Die Bauarbeiten sollen zeitnah beginnen und nach einer Bauzeit von etwa drei Monaten abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 8. November 2021

Straßenbauförderung: 390.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Wiesenttal für den Neubau der Brücke über die Wiesent bei Haag

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Wiesenttal und hat dafür nun eine Förderung in Höhe von 390.000 Euro bewilligt. Die Förderung dient dem Ersatzneubau der Brücke über die Wiesent im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Haag und Wöhr.

Der Markt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und will die auf nur 3,5 Tonnen gewichtsbeschränkte Brücke über die Wiesent neu bauen. Mit Holzbauteilen wurde die marode Holzkonstruktion bisher provisorisch gestützt und überbaut.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 590.000 Euro, von denen rund 485.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 390.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von rund 80 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Zustand der bestehenden Brücke entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen der vorhandenen Schäden und der verkehrlichen Beschränkungen ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufzuschieben gewesen. Der Markt trägt dabei Sorge, dass sich das neue Bauwerk inklusive Geländer landschaftsgerecht und möglichst unauffällig in die Umgebung einfügt.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2022 beginnen und nach einer Bauzeit von etwa fünf Monaten abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 9. November 2021

Ostbayernring: Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt Redwitz bis Mechlenreuth

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Redwitz und dem Umspannwerk Mechlenreuth (Leistungsnummer B159)

als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich deren Rückbau (Leistungsnummer B112) erlassen. Vorhabenträgerin ist die (zuständige) Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH. Der Beschluss umfasst auch die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH.

Ersatzneubau Ostbayernring

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird. Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d.Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Zur Erhöhung der Transportkapazitäten des Ostbayernrings ist ein Ersatzneubau erforderlich, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen.

Trassenverlauf

Die Trasse des etwa 51 Kilometer langen, nun planfestgestellten Abschnitts erstreckt sich vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth und führt durch die Gebiete des Marktes Marktzeuln, der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, der Stadt Burgkunstadt, der Märkte Küps und Mainleus, der Städte Kulmbach und Stadtsteinach, der Gemeinde Guttenberg, der Märkte Grafengehaig und Markt-leugast, der Gemeinde Weißdorf sowie der Stadt Münchberg. Das Gebiet der Stadt Helmbrechts sowie der Gemeinde Untersteinach wird durch bauliche Maßnahmen berührt. Es sind die vier Landkreise Lichtenfels, Kronach, Kulmbach und Hof betroffen.

Im planfestgestellten Abschnitt werden insgesamt 130 Masten mit einer Höhe von 47 bis 98 Meter neu errichtet. 124 Masten sind der Hauptleitung zuzuordnen, sechs Masten werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen oder Umspannwerke einzubinden. 27 Masten werden im Landkreis Lichtenfels, fünf im Landkreis Kronach, 62 im Landkreis Kulmbach und 36 im Landkreis Hof neu errichtet. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 111 Masten (107 Masten der Bestandsleitung des Ostbayernrings und vier Masten der 110-kV-Zuleitungen) zurückgebaut.

Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, anderen Versorgungsträgern und privaten Einwanderinnen und Einwanderern geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Nach einer umfangreichen Prüfung der für den Leitungsbau maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten Belange kam die Regierung von Ober-

franken zu dem Ergebnis, dass das Leitungsbauvorhaben planfestzustellen ist. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Vielzahl von Nebenbestimmungen, die sich zum Beispiel auf den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Gewässer- und Bodenschutzes beziehen. Geregelt wurden auch Einzelheiten bei der Kreuzung von Verkehrswegen, zu beachtende Maßnahmen bei Kreuzungen mit anderen Leitungen und Versorgungseinrichtungen sowie die Bauausführung und die Inanspruchnahme privater Grundstücke.

Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss wird den rund 300 Einwanderinnen und Einwanderern zugestellt. Zudem wird er mit den festgestellten Unterlagen in den betroffenen Städten und Gemeinden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss ist ferner in Kürze auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/obrc abrufbar.

Umwelt

Pressemitteilung vom 14. Oktober 2021

Biodiversität: Neuer Praxis-Leitfaden zum Einstieg in die ökologische Straßenrandpflege zeigt wie wichtig blühende Straßenränder für die Artenvielfalt sind

Wie eine ökologische Straßenrandpflege aussehen kann und was dabei zu beachten ist, zeigt die neue Broschüre "Einstieg in die ökologische Straßenrandpflege – Ein Praxis-Leitfaden für Kommunen am Beispiel Bamberg". Entstanden ist die Publikation im Rahmen des Biodiversitätsprojektes der Regierung von Oberfranken "Insektenvielfalt an Bambergs blühenden Straßenrändern" gemeinsam mit dem Bamberger Klima- und Umweltamt, dem Garten- und Friedhofsamt und dem Staatlichen Bauamt sowie dem Deutschen Verband für Landschaftspflege, dem Bund Naturschutz (Kreisgruppe Bamberg) und der Naturforschenden Gesellschaft Bamberg.

"Seit 2019 unterstützt die Regierung von Oberfranken die Stadt Bamberg dabei, die Pflege der Straßenrandlebensräume für Insekten zu optimieren. Den gesamten Erfahrungsschatz der gemeinsamen Bemühungen haben Regierung von Oberfranken und Stadt Bamberg nun übersichtlich und kompakt zusammengefasst", freut sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz über die gelungene Broschüre. "Der Leitfaden zeigt auf anschauliche Weise, wie unsere Kommunen eine naturnahe und insektenfreundliche Straßen- und Wegrandpflege erfolgreich gestalten können und so auf Dauer die Artenvielfalt in Oberfranken fördern."

Im Zuge der letzten Sitzung des Kreisverbandes Coburg im Bayerischen Gemeindetag hat der Biodiversitätsbeauftragte der Regierung von Oberfranken, Simon Bauer, die Broschüre nun offiziell an den oberfränkischen Bezirksverbandsvorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages, Bernd Reisenweber, übergeben. In Kürze wird jedem Landratsamt und jeder Gemeinde in Oberfranken jeweils ein Exemplar der Broschüre kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bernd Reisenweber zeigte sich erfreut: "Dies ist ein guter Start zu mehr Biodiversität im öffentlichen Raum."

Hintergrund zum Projekt "Insektenvielfalt an Bambergs blühenden Straßenrändern"

Die ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen ist ein wichtiger Baustein für den Erhalt der Insektenvielfalt. Blühende Straßenränder funktionieren für Insekten wie Wanderwege, an denen sie entlanglaufen oder entlangfliegen. Sie vernetzen die Biotope untereinander und ermöglichen es den Tieren, in benachbarte Räume zu gelangen, um sich mit anderen ihrer Art fortzupflanzen. Erfolgt dieser Austausch nicht, verarmt die Population genetisch und stirbt früher oder später aus. Zusätzlich dient das Straßenbegleitgrün z.B. Wildbienen oder Schmetterlingen auf ihren Ausflügen als reichhaltige Nektar- und Pollentankstelle.

Bereits seit 1999 untersuchen das Umweltamt und das Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg jährlich alle Pflanzenarten an zahlreichen Rändern innerstädtischer Bundesstraßen. Die Pflege wird kontinuierlich an die Bedürfnisse der Vegetation angepasst, sodass sich die Vielfalt der Pflanzen bereits von 380 Arten (1999) bis auf 463 Arten (2018) gesteigert hat. Seit 2019 unterstützt die Regierung von Oberfranken die Stadt Bamberg bei ihren Bemühungen. Das Projekt wird vom Bayerischen Umweltministerium gefördert. Ziel ist es seither, die Pflege der Straßenrandlebensräume neben den Pflanzen nun auch für Insekten zu optimieren.

Im Zuge dessen wurden drei Insektengruppen (Wildbienen, Tagfalter und Heuschrecken) an 20 Straßenrändern erfasst. Dabei konnten 75 Wildbienenarten nachgewiesen werden, immerhin rund 15 Prozent der in Bayern lebenden Arten. 18 hiervon gelten als gefährdet. Es ließen sich zwölf Falterarten beobachten, die sich auf weniger stark befahrene Straßenabschnitte mit breiten, ungemähten Rändern konzentrieren. Von 73 in Bayern lebenden Heuschreckenarten fanden sich im Projektgebiet 21 – also fast ein Drittel –, unter ihnen Seltenheiten wie die stark gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke.

Mehr unter www.reg-ofr.de/biodiv

Buchanzeigen

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 161. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 198. Ergänzungslieferung, 336,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 174. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 181. Ergänzungslieferung, 124,53 €, Onlineausgabe: 41,51 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 82. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Kommentare**, 26. Nachlieferung, 63,70 €, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 116. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Kommentare**, 27. Nachlieferung, 59,80 €, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 256. Ergänzungslieferung, 97,77 €, Onlineausgabe: 32,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.